DIÖZESANORDNUNG des BDKJ DV Erfurt

Aktuelle Beschlusslage des BDKJ Diözesanverbandes (Stand: 2. April 2022)

- noch nicht vom Bundesvorstand und Diözesanbischof genehmigt -

Präambel

Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum "Bund der Deutschen Katholischen Jugend" (BDKJ) zusammen. Die regionalen Zusammenschlüsse der Jugendverbände wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit.

Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Regionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine Jugendverbände wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.

Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben.

Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Jugendverbände und Gliederungen. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.

In der Leitung des BDKJ wirken Lai*innen und Priester partnerschaftlich zusammen. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten haben.

1. Der BDKJ in der Diözese Erfurt

§ 1 Organisation

- (1) Der Diözesanverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Erfurt wird von den Jugendverbänden und von seinen Gliederungen gebildet.
- (2) Nach kirchlichem Recht ist der Diözesanverband ein privater nicht rechtsfähiger kanonischer Verein.

§ 2 Name, Verbandszeichen

- (1) Der Diözesanverband führt den Namen "Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Diözesanverband Erfurt", kurz "BDKJ Diözesanverband Erfurt".
- (2) Die Kreisverbände führen den Verbandsnamen mit einem regionalen Zusatz: "Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Kreisverband N.N.", kurz: "BDKJ Kreisverband N.N." oder für kreisfreie Städte: "Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Stadtverband N.N.", kurz: "BDKJ Stadtverband N.N."
- (3) 1Das Verbandszeichen für den Diözesanverband und den Kreisverbänden entspricht dem von der BDKJ Hauptversammlung festgelegten Zeichen. 2Zur Benutzung des Verbandszeichens sind nur die Gliederungen des BDKJ berechtigt. 3Die Jugendverbände sind berechtigt, das Verbandszeichen als Zusatz zu ihrem eigenen Verbands- oder Organisationszeichen zu benutzen, um damit die Zugehörigkeit zum BDKJ auszudrücken.

§ 3 Jugendverbände

- (1) ¡Die Jugendverbände im BDKJ sind auf Dauer angelegte, selbständige, demokratische, katholische Zusammenschlüsse, denen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie erwachsene Unterstützer*innen freiwillig angehören. 2In den Jugendverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen nach dem Prinzip der Ehrenamtlichkeit selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. 3Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.
- (2) 1Die Jugendverbände im BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst. 2Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Leitungskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch.

§ 4 Gliederungen

- (1) ¡Die räumliche Struktur des Diözesanverbandes entspricht den Landkreisen und kreisfreien Städten des Freistaats Thüringens innerhalb der Diözese Erfurt. 2Innerhalb dieser Struktur können Kreisverbände des BDKJ entstehen.
- (2) Der Kreisverband ist der freiwillige Zusammenschluss der Jugendverbände im Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt.

- (3) Der Bundesvorstand ordnet die Gliederungen der Jugendverbände auf Grundlage ihrer Satzungen der jeweiligen Ebene der entsprechenden Gliederung des BDKJ zu.
- (4) Soweit in einem Kreisverband des BDKJ nur ein Jugendverband besteht, kann diesem mit seinem Einverständnis von der Diözesanversammlung die Wahrnehmung von Aufgaben des BDKJ übertragen werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) 1Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden, auch wenn deren Mitglieder juristische Personen sind, setzt voraus:
- 1. Erfüllung der in § 3 genannten Voraussetzungen,
- 2. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ,
- 3. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
- 4. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen, insbesondere Erfüllung der festgelegten Mindestgröße und
- 5. Entrichtung eines Beitrages. 2Die Beitragshöhe, das Verfahren der Beitragserhebung und die Aufteilung des Beitrages auf die Gliederungen des BDKJ werden auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände von der Hauptversammlung beschlossen.
- (2) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden im Diözesanverband setzt neben den in Absatz 1 genannten Bedingungen voraus:
- 1. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,
- 2. die Bildung eines obersten beschlussfassenden Organs,
- 3. die Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung und
- 4. Aktivität durch Gruppen in mindestens zwei politischen Gemeinden oder Kirchorten und mindestens 20 natürliche Personen als Mitglieder.
- (3) 1Jugendverbände, die den Basisbeitrag als Mitgliedsbeitrag zahlen, haben beratende Stimme in allen Organen des BDKJ. 2Jugendverbände, die den über diesen Basisbeitrag hinausgehenden Mitgliedsbeitrag zahlen, der von der Hauptversammlung auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände beschlossen wird, haben Stimmrecht in den Organen des BDKJ.
- (4) Jugendverbände teilen Änderungen ihrer Satzung dem Vorstand der entsprechenden Gliederung des BDKJ mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit den Ordnungen überprüft.

§ 6 Aufnahme

- (1) ¡Jugendverbände können, wenn die jeweiligen Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 5 belegt sind, für die Diözese von der Diözesanversammlung nach Anhörung der Diözesankonferenz der Jugendverbände und für den Kreisverband von der Kreisversammlung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden. 2Existiert kein BDKJ im Kreis, entscheidet die Diözesanversammlung über die Aufnahme in den BDKJ.
- (2) Der zuständige Vorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Jugendverbände des BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Jugendverbände zu empfehlen.

- (3) 1Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in der Diözese bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. 2Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Diözesanversammlung den Hauptausschuss des Bundesverbandes anrufen.
- (4) 1Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes im Kreis bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. 2Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Kreisversammlung die Diözesanversammlung anrufen.
- (5) ¡Gliederungen von Jugendverbänden können durch den Aufnahmebeschluss die Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ erwerben. ¿Dies ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentieren. ¿Der jeweilige Vorstand des BDKJ informiert die Gliederungen über diesen Aufnahmebeschluss. ¿Wird dieser Beschluss nicht gefasst, werden die Gliederungen des Jugendverbandes durch Antrag Mitglied in der jeweiligen Gliederung des BDKJ. ¿Eine Beschlussfassung darüber erfolgt nicht.
- (6) Dem BDKJ in der Diözese Erfurt gehören derzeit folgende Jugendverbände an:
- 1. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),
- 2. DJK Sportjugend,
- 3. Katholische Landjugendbewegung Deutschlands (KLJB),
- 4. Kolpingjugend,
- 5. Schönstatt Mannesjugend,
- 6. Verband der Wissenschaftlichen Katholischen Studentenvereine Unitas (UV),
- 7. Dekanatsjugend Leinefelde-Worbis,
- 8. leicht verspielt und
- 9. Malteser Jugend.
- (7) 1Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über die Aufnahme von Jugendverbänden. 2Der Bundesvorstand führt ein Gesamtverzeichnis aller Jugendverbände.

§ 7 Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Ein Jugendverband kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im BDKJ in der Diözese und / oder im Kreis ruhen lassen.
- (2) 1Nimmt ein Jugendverband die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ in der Diözese oder im Kreis seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung. 2Die notwendigen Feststellungen hat der zuständige BDKJ-Vorstand zu treffen. 3Der Jugendverband ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (3) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Jugendverbandes ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem jeweiligen BDKJ-Vorstand schriftlich mitteilt.
- (4) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
- 1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Jugendverbandes zum 31.12. des Jahres,
- 2. Auflösung des Jugendverbandes oder
- 3. Ausschluss.

- (2) ¡Jugendverbände können vom jeweiligen obersten beschlussfassenden Organ auf Antrag des BDKJ-Vorstandes, der Leitung eines Jugendverbandes oder dem Vorstand einer Gliederung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. 2Der Ausschluss eines Jugendverbandes ist zulässig, wenn dieser
- 1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
- 2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,
- 3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 5 nicht mehr erfüllt oder
- 4. mehr als drei Jahre seine Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.
- (3) 1Wird ein Jugendverband wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzung nach § 5 Absatz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den Gliederungen des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des betroffenen Verbandes dies innerhalb von drei Monaten in Textform erklärt. 2Die notwendigen Feststellungen hat der jeweilige BDKJ-Vorstand zu treffen.
- (4) Die Diözesanversammlung kann Jugendverbände des im BDKJ im Bundesgebiet, die Kreisversammlung kann Jugendverbände im BDKJ im Bundesgebiet und in der Diözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.
- (5) 1Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Jugendverbänden in der Diözese und im Kreis. 2Der Kreisvorstand informiert den Diözesanvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Jugendverbänden im Kreis.

§ 9 Organe

Die Organe des Diözesanverbandes sind

- 1. die Diözesanversammlung,
- 2. die Diözesankonferenz der Jugendverbände und
- 3. der Diözesanvorstand.

§ 10 Diözesanversammlung

- (1) ¡Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes. 2Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Diözesanverbandes. 3Ihre Aufgaben sind
- 1. die Beschlussfassung über die Diözesanordnung und Geschäftsordnung,
- 2. die Beschlussfassung über Aufnahme (§ 6 Absatz 1 Satz 1) und Ausschluss (§ 8 Absatz 2 Satz 1) von Jugendverbänden in der Diözese,
- 3. die Wahl des Diözesanvorstandes,
- 4. die Entgegennahme dessen Rechenschaftsberichts,
- 5. die Beratung und Beschlussfassung über gemeinsame Richtlinien und Vorhaben,
- 6. die Wahl von Delegierten für den Rechtsträgerverein "BDKJ Thüringen e.V.",
- 7. die Einrichtung von Ausschüssen und Wahl deren Mitglieder,
- 8. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Jugendverbänden im Kreis, soweit kein Kreisverband existiert (§ 6 Absatz 1 Satz 2),
- 9. die Übertragung von Kreisverbands-Aufgaben an einen Jugendverband, soweit in einer weiteren Gliederung nur ein einziger existiert (§ 4 Absatz 4),
- 10. die Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Verweigerung der Aufnahme eines Jugendverbandes in einen Kreisverband (§ 6 Absatz 4).

- (2) 1Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind Vertreter*innen der stimmberechtigten Jugendverbände nach § 5 Absatz 3 Satz 2. 2Jeder dieser Jugendverbände erhält mindestens eine Stimme; bei einer bis zum 15.11. des Vorjahres an die Diözesangeschäftsstelle gemeldeten Mitgliederzahl
- bis einschließlich 49 insgesamt zwei Stimmen,
- über 49 und Einreichung des Protokolls der aktuellen Diözesanversammlung insgesamt drei Stimmen,
- über 149 und Einreichung der Protokolle der aktuellen Diözesanversammlung sowie von zwei aktuellen Regionalversammlungen insgesamt vier Stimmen,
- über 299 und Einreichung der Protokolle der aktuellen Diözesanversammlung sowie von drei aktuellen Regionalversammlungen insgesamt fünf Stimmen und
- über 499 und Einreichung der Protokolle der aktuellen Diözesanversammlung sowie von vier aktuellen Regionalversammlungen insgesamt sechs Stimmen.
- 3Der Diözesanvorstand stellt vor der Einberufung einer Diözesanversammlung die jeweilige Stimmenverteilung verbindlich fest und teilt diesen Beschluss den Jugendverbänden in Textform mit. 4Weitere stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind die Vertreter*innen der entstandenen Kreisverbände, die jeweils eine Stimme haben, sowie die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes mit jeweils einer Stimme.
- (3) 1Die Diözesankonferenz der Jugendverbände legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Jugendverbände fest.
- (4) Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind
- 1. je ein*e Vertreter*in der nicht stimmberechtigten Jugendverbände (vgl. § 5 Absatz 3 Satz 2),
- 2. die Vorsitzenden der Ausschüsse
- 3. der Bundesvorstand,
- 4. die*der Geschäftsführer*in sowie die Referent*innen der Diözesanstelle
- 5. die Leitung vom Bereich Kinder und Jugend des Seelsorgeamtes des Bistums Erfurt, und
- 6. der Vorstand des BDKJ Thüringen e.V.
- (5) 1Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand in Textform einberufen und von ihm geleitet. 2Sie tagt mindestens einmal jährlich. 3Bei Wahlen, Abwahlen, Ordnungsänderungen und Auflösung des Diözesanverbandes ist die Diözesanversammlung vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. 4Anträge auf Abwahl einer Person, die das Amt der*des Diözesanpräses wahrnimmt, sind unter Angabe der Gründe der Antragstellenden vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem Diözesanbischof zur Stellungnahme zuzuleiten.
- (6) 1Der Diözesanvorstand kann entscheiden, die Diözesanversammlung mittels Telekommunikationsmitteln durchzuführen. 2Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Diözesankonferenz der Jugendverbände

(1) ¡Die Diözesankonferenz der Jugendverbände berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand. 2Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Jugendverbände untereinander betreffen und ist vor der Neuaufnahme von Jugendverbänden, die nur in der Diözese arbeiten, zu hören (§ 6 Absatz 1 Satz 1). Sie legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Jugendverbände zur Diözesanversammlung fest (§ 10 Absatz 3). Das stimmberechtigte Mitglied des Diözesanvorstandes hat bei dieser Abstimmung kein Stimmrecht.

- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind
- 1. je ein Mitglied der Leitung oder dessen von einem Leitungsmitglied in Textform bevollmächtigte Vertretung der stimmberechtigten Jugendverbände nach § 5 Absatz 3 Satz 2 und
- 2. ein stimmberechtigtes Mitglied des Diözesanvorstandes.
- (3) Beratende Mitglieder sind die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Leitungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 3 Satz 2 und des Diözesanvorstandes und je ein*e Vertreter*in der nicht stimmberechtigten Jugendverbände nach § 5 Absatz 3 Satz 1.
- (4) 1Die Diözesankonferenz der Jugendverbände wird vom Diözesanvorstand in Textform einberufen und von ihm geleitet. 2Sie tagt mindestens einmal jährlich. 3Sie muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Jugendverbände verlangt.

§ 12 Diözesanvorstand

- (1) Die Aufgaben des Diözesanvorstandes sind
- 1. die Leitung des Diözesanverbandes, seiner Einrichtungen und Unternehmungen,
- 2. die Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat,
- 3. die Mitarbeit im BDKJ-Bundesverband,
- 4. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ in der Diözese und im Bundesgebiet,
- 5. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in der Diözese.
- 6. die Information der Gliederungen über den Erwerb der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes in den Gliederungen des BDKJ (§ 6 Absatz 5 Satz 3),
- 7. die Erteilung der Zustimmung zur Aufnahme eines Jugendverbandes in einen Kreisverband (§ 6 Absatz 4 Satz 1),
- 8. die Feststellungen zum Ruhen der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes (§ 7 Absatz 2 Satz 2), die Information des Bundesvorstandes über die Aufnahme (§ 6 Absatz 7 Satz 1) und das Ende von Mitgliedschaften von Jugendverbänden (§ 8 Absatz 5),
- 9. die Erstellung eines Rechenschaftsberichts (§ 10 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4),
- 10. die Leitung der Diözesanstelle (§ 13 Absatz 1 Satz 1) und
- 11. die Genehmigung von Regionalordnungen (§ 14 Absatz 3 Satz 2).
- (2) 1Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes sind drei* männliche und drei* weibliche Mitglieder. 2Gewählt werden können Personen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen. 3Die Dauer der Amtszeit beträgt je Vorstandsmitglied zwei Jahre. 4Mit dem Schluss der ersten Diözesanversammlung im zweiten auf die Wahl folgenden Kalenderjahr, spätestens jedoch mit dem Ablauf dieses Kalenderjahres endet die Amtszeit. 5Ein Mitglied des Diözesanvorstandes ist in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung (Präses) gewählt. 6Diejenigen, die für dieses Amt kandidieren, werden nach Absprache mit dem Diözesanbischof vom Wahlausschuss in die Liste der Kandidierenden aufgenommen. 7Nach der Annahme der Wahl erfolgt die Beauftragung durch den Diözesanbischof.
- (3) Beratende Mitglieder des Diözesanvorstandes sind
- 1. der*die Diözesangeschäftsführer*in und
- 2. die Diözesanreferent*innen

§ 13 Diözesanstelle

- (1) 1Der Diözesanvorstand leitet die Diözesanstelle des BDKJ und hat das Weisungsrecht über die Mitarbeiter*innen der Diözesanstelle. 2Das Nähere regelt eine Geschäfts- oder Dienstordnung.
- (2) Die Diözesanstelle hat ihren Sitz in Erfurt und ist mit dem Seelsorgeamt des Bistums Erfurt Bereich Kinder und Jugend verbunden.

2. Der BDKJ im Kreis

§ 14 Aufgaben, Entstehung und Ordnung

- (1) Die Aufgaben des Kreisverbandes sind die Interessenvertretung in Kirche, Gesellschaft und Staat in Zusammenarbeit mit dem Diözesanverband. Er stellt durch geeignete, demokratisch legitimierte Strukturen die Erfüllung dieser Aufgaben sicher.
- (2) Ein Kreisverband entsteht durch Zusammenschluss entsprechender Gliederungen von mindestens zwei Jugendverbänden innerhalb eines Kreises bzw. einer kreisfreien Stadt.
- (3) 1Der Kreisverband kann sich bei der Gründung oder durch Beschluss der Kreisversammlung mit Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen eine Ordnung geben. 2Die Ordnung und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung des Diözesanvorstandes. 3Die Anforderungen der §§ 15 und 16 sind zu beachten.
- (4) Hat ein Kreisverband keine eigene Ordnung, so richtet sich seine Arbeitsweise nach § 15.
- (5) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden im Kreisverband setzt neben den in § 5 Absatz 1 genannten Bedingungen voraus, dass der Jugendverband mindestens sieben natürliche Personen als Mitglieder hat.

§ 15 Kreisverbände ohne eigene Ordnung

- (1) Die Kreisversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Kreisverbandes. Ihre Aufgaben sind:
- 1. die Beschlussfassung über die Aufnahme (§ 6 Absatz 1 Satz 1) und den Ausschluss (§ 8 Absatz 2 Satz 1) von Jugendverbänden im Kreis,
- 2. das Feststellen des Ruhens der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes (§ 7 Absatz 2 Satz 2),
- 3. die Wahl einer Versammlungsleitung,
- 4. der Beschluss einer eigenen Ordnung (§ 14 Absatz 3 Satz 1) und
- 5. die Sicherstellung der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 14 Absatz 1 Satz 1.
- (2) 1Die Kreisversammlung wählt aus ihrer Mitte für ein Jahr eine Versammlungsleitung, der mindestens eine Person angehört. 2Diese Leitung beruft die Versammlung ein, leitet sie und stellt ein Ergebnisprotokoll sicher.
- (3) Die Kreisversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Sie ist auf Verlangen mindestens eines Viertels der Jugendverbände einzuberufen.
- (4) Stimmberechtigte Mitglieder der Kreisversammlung sind je zwei Vertreter*innen der im Kreis bestehenden stimmberechtigten Jugendverbände (§ 5 Absatz 3 Satz 2).

- (5) Beratende Mitglieder der Kreisversammlung sind
- 1. je ein*e Vertreter*in der im Kreis bestehenden nicht stimmberechtigten Jugendverbände (§ 5 Absatz 3 Satz 1) und
- 2. der Diözesanvorstand.

§ 16 Kreisverbände mit eigener Ordnung

- (1) In der Ordnung des Kreisverbandes ist eine Kreisversammlung vorzusehen, für die die Bestimmungen des § 15 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 gelten.
- (2) 1Stimmberechtigte Mitglieder der Kreisversammlung sind jeweils mindestens ein*e Vertreter*in der stimmberechtigten Jugendverbände (§ 5 Absatz 3 Satz 2). 2Beratende Mitglieder der Kreisversammlung sind jeweils mindestens ein*e Vertreter*in der nicht stimmberechtigten Jugendverbände (§ 5 Absatz 3 Satz 1) sowie der Diözesanvorstand.
- (3) Sofern ein Kreisvorstand vorgesehen ist, gelten die Bestimmungen des § 17.
- (4) ¡Die Kreisordnung kann eine räumliche Gliederung des Kreisgebietes vorsehen. 2Auf die Untergliederungen werden die §§ 14 bis 17 entsprechend angewandt, wobei die Kreisordnung innerhalb dieses Rahmens weitere Vorgaben treffen kann. 3Vertreter*innen der Untergliederungen sind stimmberechtigte Mitglieder der Kreisversammlung. 4Der Kreisvorstand übernimmt die Aufgabe nach § 6 Absatz 5 Satz 3.

§ 17 Kreisvorstand

- (1) Die Aufgaben des Kreisvorstandes sind
- 1. die Leitung des BDKJ im Kreis,
- 2. die Vertretung des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat,
- 3. die Mitwirkung im BDKJ-Diözesanverband,
- 4. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Kreisversammlung und der Organe des BDKJ in der Diözese und dem Bund,
- 5. die Aufgaben der Versammlungsleitung nach § 15 Absatz 2,
- 6. die Abgabe eines Rechenschaftsberichts an die Kreisversammlung und
- 7. das Feststellen des Ruhens der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes (§ 7 Absatz 2 Satz 2), abweichend zu § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2.
- (2) 1Der Kreisvorstand wird von der Kreisversammlung gewählt, die seinen Rechenschaftsbericht entgegennimmt. 2Seine Mitglieder sind stimmberechtigte Mitglieder der Kreisversammlung. 3Regelungen zur Amtszeit und zum Wahlverfahren trifft die Kreisordnung.
- (3) 1Der Kreisvorstand besteht aus gleich vielen weiblichen und männlichen Mitgliedern. 2Bei der Wahl sollen sie Mitglieder in einem Jugendverband des BDKJ sein.
- (4) Ein oder zwei Mitglieder des Kreisvorstandes sind in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt. Die Dauer der Amtszeit und das Wahlverfahren sowie die kirchliche Beauftragung der Geistlichen Leitung regelt die Kreisordnung.

3. Schlussbestimmungen

§ 18 Rechts- und Vermögensträger

- (1) Rechtsträger der Diözesanstelle ist der BDKJ Thüringen e.V., der gleichzeitig auch die Landesarbeitsgemeinschaft Thüringen des BDKJ bildet.
- (2) 1Der BDKJ Thüringen e.V. haftet nur im Rahmen seiner satzungsgemäßen Zuständigkeit. 2Seine Satzungsbestimmungen über die unmittelbare und ausschließlich gemeinnützige Zweckbestimmung sind Bestandteil dieses Abschnittes der Diözesanordnung.

§ 19 Abstimmungsregeln

- (1) 1Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Diözesanordnung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. 2Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. 3Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) 1Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei eine Stimmenthaltung nicht möglich ist. 2Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder, bei Satzungsänderungen und bei der Auflösung des Diözesanverbandes die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (3) Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.
- (4) Bei Wahlen zu Ausschüssen kann durch die Geschäftsordnung anderes vorgesehen werden.

§ 20 Übergangsregelungen

- (1) Ein Verfahren zum Ruhen der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes nach § 7 Absatz 2 oder zum Ausschluss eines Jugendverbandes nach § 8 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 oder 4, der am 31.12.2019 Mitglieds-, Jugend-, Dekanatsverband oder Jugendorganisation im Diözesanverband war, darf frühestens am 01.01.2022 eingeleitet werden.
- (2) Bis zur ordentlichen Diözesanversammlung 2020 besteht der Diözesanvorstand aus vier männlichen und vier weiblichen stimmberechtigten Mitgliedern.

§ 21 Inkrafttreten

Diese neu gefasste Diözesanordnung tritt nach Beschluss der Diözesanversammlung vom 2.11.2019, sowie Zustimmung durch den Diözesanbischof vom und den Bundesvorstand vom in Kraft.